

# VOLL DARLEHEN!

---

## Neuigkeiten von der Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung Nr. 16

---

**Liebes Mitglied,  
liebe Spenderin, lieber Spender,**

wir freuen uns, Dir die Ausgabe 16 unserer Informationsschrift präsentieren zu können.

Selbstverständlich schauen wir zuerst auf das **25. BAföG-Änderungsgesetz** von 2014, das in den für uns wesentlichen Punkten (Freistellungsgrenzen und Sozialpauschalen) erst zum Herbst 2016 gegriffen hat.

Dann möchten wir mit dieser Ausgabe einen „Prototyp“ für unser neues Infoblatt vorstellen: „**30 Jahre - und was dann?**“ ist der Arbeitstitel. Der Flyer soll nicht nur Betroffenen sondern auch Außenstehenden (und auch Medien oder Anwälten), schlichtweg der Öffentlichkeit einen Überblick über die Situation von DarlehensnehmerInnen ermöglichen, die sich zu den 30-Jahre-Verschuldeten ohne Tilgungsmöglichkeit zählen müssen.

Dabei blicken wir zunächst zurück ins Jahr 2001 als uns bewusst wurde, dass die Freistellung auch über mehr als zehn Jahre ein andauerndes Thema würde. Und schlagen den Bogen bis zu heutiger Zeit, in der wir uns verstärkt fragen ob BAföG-Schulden nach 30 Jahren verjähren, ob sie erlassen werden können, was es mit der Restrate auf sich hat und was eigentlich eine Stundung bedeutet.

Wir bitten um euer Verständnis, dass wir diese Entwicklung begleiten aber keine abschließende Lösung oder Meinung haben. Zudem dürfen und wollen wir auch weiterhin keine Rechtsberatung machen und übernehmen keine Haftung für die hier gemachten Angaben.

Falls du einen weiteren Themenvorschlag für zukünftige Ausgaben unseres VOLL DARLEHEN! hast, schreib uns (bevorzugt) eine E-Mail an [kontakt@bafogini.de](mailto:kontakt@bafogini.de) oder einen Brief an unsere Postfachadresse.

Mit solidarischen Grüßen!

Die BAFOEGINI Berlin

### Impressum

VOLL DARLEHEN! ist eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der **Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung, Postfach 410263, 12112 Berlin**. Nr. 16 ist vom Dezember 2016. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst erbitten wir eine Briefmarke.

## Neue Freistellungsgrenzen

Bereits 2014 wurde das 25. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen, doch erst zum Herbst 2016 wurden die BAföG-Sätze erhöht. Auch bei den Sätzen hinsichtlich der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung gelten seit 01.08.2016 die folgenden, teilweise neuen Freigrenzen:

### **Änderungen bei der Freistellungsgrenze und anderen Freibeträgen durch das 25. BAföGÄndG ab 1. August 2016**

	Betrag seit 01.10.2010	Betrag ab 01.08.2016
Freibetrag für den/die DarlehensnehmerIn	1.070,00 EUR	<b>1.145,00 EUR</b>
Freibetrag für jedes Kind	485,00 EUR	<b>520,00 EUR</b>
Freibetrag für Ehegatten oder eingetragene/n Lebenspartner/in	535,00 EUR	<b>570,00 EUR</b>
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden für das erste Kind bis 15 Jahre	175,00 EUR	unverändert
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden für weitere Kinder bis 15 Jahre	85,00 EUR	unverändert

Falls diese neuen Grenzen für Dich relevant sind: ein Antrag auf Freistellung kann auch rückwirkend bis zu vier Monate gestellt werden.

### **Schonbetrag für Ehegatten und Lebenspartner**

Erinnert sei daran, dass alle für Ehegatten geltenden Vorschriften des BAföG seit Oktober 2010 auch für PartnerInnen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft gelten. Somit auch der Schonbetrag für Ehegatten bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung.

## **Einkommensbegriff und geänderte Sozialpauschalen**

Was unter *anrechenbarem Einkommen im Sinne des BAföG* zu verstehen ist, ergibt sich unverändert aus dem § 21 BAföG in Verbindung mit der BAföG-Einkommensverordnung. Der Einkommensbegriff des BAföG ist *nicht ganz* identisch mit dem Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das „Netto“ nach dem BAföG berechnet sich anders als z. B. das „Netto“ bei einer Angestellten.

Zunächst ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG im Antragsmonat zugrunde zu legen, das heißt in der Regel bei ArbeitnehmerInnen der Bruttolohn, vermindert um die Werbungskosten und um geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (z.B. für die "Riester-Rente"). Diesem Betrag sind gegebenenfalls zusätzliche Sparzulagen und sonstige Einkünfte hinzuzurechnen. Bei Selbständigen und Einkünften aus einem Gewerbe ist der Gewinn bei der Einkommensermittlung zugrunde zu legen.

Ein wesentlicher Faktor bei der weiteren Berechnung ist der Abzug der Sozialpauschale, die alle Vorsorgeaufwendungen bzw. Sozialversicherungsbeiträge pauschal berechnet. Darunter fallen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aber auch eventuelle private Vorsorgeleistungen (Selbständige, Beamte).

Die Zuordnung der DarlehensnehmerIn zu einer der Pauschalen richtet sich nach der Art der Erwerbstätigkeit.

Hinsichtlich der Sozialpauschalen gab es ebenfalls wesentliche Änderungen. Von der oben genannten Summe der Einkünfte sind seit August 2016 abzuziehen eine Sozialpauschale in Höhe von:

- **21,2 %** bei rentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen (höchstens 13.000 EUR)
- **37 %** bei Selbständigen und Honorarkräften\* (höchstens 22.400 EUR)
- **15 %** bei Beamten, Rentnern und Versorgungsempfängern\*\* (höchstens 7.300 EUR)

Weitere Abzüge bei der Einkommensberechnung sind dann Einkommen-/Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie vermögenswirksame Leistungen (ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenanteil).

Private finanzielle Verpflichtungen (zum Beispiel hohe Miete, Schulden, etc.), sowohl des/der DarlehensnehmerIn als auch des Ehegatten, werden auch weiterhin bei der Freistellung nach § 18a BAföG grundsätzlich nicht berücksichtigt! Eine Ausnahme bilden lediglich Unterhaltspflichten gegenüber dem Ehegatten und den Kindern.

Eventuell vorhandenes Vermögen spielt als Vermögenswert bei der Freistellung keine Rolle. Zinseinkünfte aus vorhandenem Vermögen werden allerdings in voller Höhe als Einkommen angerechnet, sofern sie die steuerlichen Freibeträge überschreiten.

-----  
\* *"Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer."*

\*\* *"Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben" und "Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind und sonstige nicht Erwerbstätige".*

## Aus „10 Jahre und mehr“ werden „30 Jahre - und was dann?“

1982 beschloss die Regierung Kohl die BAföG-Volldarlehensregelung: StudentInnen der Jahre 1983 bis 1990 bekamen ihr BAföG als Volldarlehen, während StudentInnen seit Herbst 1990 nur die Hälfte ihres BAföG zurückzahlen müssen (bzw. gedeckelt maximal 10.000 EUR). Wir kennen Betroffene, die bis zu 70.000 DM BAföG-Schulden (mit Höchstsatz gefördert) als Volldarlehen erhalten haben. Fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer musste mit der Tilgung begonnen werden, wenn das anrechenbare Einkommen eine bestimmte Freigrenze übersteigt (derzeit liegt diese bei 1.145 EUR monatlich, ggf. zzgl. Schonbeträgen). Seit Oktober 2002 beträgt die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate 105 EUR.

Viele Betroffene sind mit ihrem Einkommen nie über die Freistellungsgrenze gekommen und wurden von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a BAföG freigestellt, was laut Gesetz für bis zu zehn Jahre möglich ist. **Seit 2001 beobachteten wir**, dass DarlehensnehmerInnen mehr als zehn Jahre freigestellt werden.

Die vielen uns bekannt gewordenen Fälle ließen erkennen, wie das Bundesverwaltungsamt (BVA) derartige Sachlagen handhabt: es war nicht mehr die Ausnahme, dass DarlehensnehmerInnen - auf ihren Antrag hin - mehr als zehn Jahre freigestellt wurden. Die Freistellungszeiträume sind zudem oftmals länger als ein Jahr.

Somit gab es keinen begründeten Anlass für Sorgen, dass Betroffenen sofort nach Ablauf von zehn Jahren Freistellung Sanktionen oder schwerwiegende finanzielle Folgen drohten.

Handelte das BVA nach internen Vorgaben aus dem Bundesbildungsministerium? Schreiben aus dem Ministerium (2003/2004) ließen uns dies vermuten: *„Nach § 18a Abs. 5 BAföG wird der Ablauf der gesetzlich festgelegten Rückzahlungsfrist von zwanzig Jahren für die Dauer von höchstens zehn Jahren gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlung des Darlehens nach § 18a BAföG freigestellt worden ist. Infolgedessen kann sich im Einzelfall der für die Rückzahlung des Darlehens zur Verfügung stehende Freistellungszeitraum auf bis zu dreißig Jahre verlängern.“*

Was aber geschieht nach 30 Jahren? Im Bundesbildungsministerium sah man dies (2003/2004) so: *„Da eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens nicht zwangsläufig zu einem Erlass des Darlehens führt, wird in einem solchen Fall nach dreißig Jahren zu prüfen sein, inwieweit die Darlehensschuld bei einem unterhalb der Pfändungsfreigrenzen liegenden Einkommen, ggf. auch unter Einsatz etwa vorhandener und der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögensgegenstände beglichen werden kann. Bei Erfolglosigkeit wird dann geprüft, ob die Darlehensschuld nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden kann.“*

Ob die damalige Meinung aus dem Ministerium auch heute zum politischen Willen der Regierung oder den internen Vorgaben an das BVA gehört, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Sichtweise korrespondierte nicht zuletzt mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster. Das OVG verkannte nicht, dass ein Anspruch auf völligen Erlass der Darlehensschuld aus Härtegründen noch in keinem Fall gewährt worden sei, einer DarlehensnehmerIn ein Anspruch auf "Teilerlass" jedoch "unter Umständen" zustehen könne, auch wenn diese Verwaltungspraxis beim BVA bisher noch nicht bestehe. Die "Umstände" müssten zur Folge haben, dass die DarlehensnehmerIn voraussichtlich niemals in der Lage sein werde, das Darlehen zurückzuzahlen. Das OVG forderte bereits 1997, dass das BVA sich ernsthaft der Frage stellen möge, ob Darlehensforderungen unter bestimmten Umständen nicht unbefristet niederschlagen seien. [Az 16 A 4682/96]

Ein weiteres Symptom, das für viele Betroffene eine belastenden Realität darstellt, wurde schon damals vom Bildungsministerium beschrieben: *"Auf Grund der auf zehn Jahre begrenzten Ablaufhemmung [Von mehr als zehn Jahren Freistellung ging man nicht aus. Anm. BAFOEGINI] verkürzt eine länger andauernde Freistellung die verbleibende gesetzliche Rückzahlungsfrist von zwanzig Jahren, was zu entsprechend höheren monatlichen Rückzahlungsraten führen kann."*

Das bedeutet für RückzahlerInnen, wenn sie entsprechend über der Freistellungsgrenze liegen, dass sie mehr als 105 EUR als monatliche Darlehensrate zurückzahlen haben. Dies hat ausschließlich damit zu tun, dass die Restdarlehenssumme innerhalb der gesamten Tilgungszeit von 30 Jahren erfolgen soll. Wenn die so definierte Rückzahlungszeit nicht mehr ausreicht, erhöht sich die monatliche Rate. Als Formel kann genannt werden: Restschuld in EUR geteilt durch Restlaufzeit in Monaten ergibt monatliche Ratenhöhe.

Und es hieß, ebenfalls aus dem Bundesbildungsministerium: „*Im Extremfall wäre denkbar, dass nach Ablauf von dreißig Jahren - bei Fortdauer der Freistellungsvoraussetzungen - die gesamte Darlehensrestschuld auf einmal fällig wird.*“

Über die Jahre entstand also die wachsende Unsicherheit, was nach bis zu dreißig Jahren Freistellung tatsächlich geschehen würde. Eine große Hoffnung von vielen Betroffenen, die uns kontaktier(t)en, ist der Darlehenserlass, den das BAföG aber nicht vorsieht. Die Verjährung ist eine weitere Hoffnung, da der Bund als Gläubiger eine öffentlich-rechtliche Forderung durch Bescheid begründete ("Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid").

Ab 2012 vermuteten wir, dass wenn so ein Bescheid unanfechtbar geworden ist, die Verjährungsfrist in der Regel 30 Jahre beträgt und fanden § 52 Abs. 2 SGB X und § 53 Avbs. 3 VerwVerfG. Wir ahnten jedoch schon damals, dass dabei Besonderheiten zu beachten wären: durch bestimmte Ereignisse (zum Beispiel die Anerkennung des Anspruchs durch den Schuldner gegenüber dem Gläubiger) wird die Verjährung unterbrochen. Anschließend beginnt die volle Verjährungsfrist von neuem zu laufen. Der Gläubiger könnte eventuell auch eine behördliche Vollstreckungshandlung beantragen und dadurch die Unterbrechung und den Neubeginn der Verjährung hervorrufen.

**Der nachstehend dokumentierte Vorgang** zeigt, dass für das BVA eine Verjährung nicht in Frage kommt. Doch haben wir uns mit einem Fachanwalt für Anfang 2017 verabredet um diesen Punkt gründlicher zu beleuchten. Davon berichten wir dann im kommenden Jahr.

In diesem einem Fall können wir anhand der uns vorliegenden Dokumente aufzeigen, dass es seitens des BVA kein unerwartetes Verhalten gibt:

**Eine Betroffene** (wir nennen sie Frau Y - weil wir niemals persönliche Daten weitergeben - und haben hier auch den Betrag des Darlehens leicht verändert um die Anonymisierung zu gewährleisten): sie ist nicht mehr erwerbstätige Frührentnerin, bezog Leistungen nach dem BAföG während der Zeit der Voll Darlehensreglung und auch schon davor.

Im August 2016 beantragte sie - wie schon in den 29 Jahren zuvor - eine Verlängerung ihrer Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung für die Zeit ab September 2016 und erhielt diese Antwort vom BVA:

Sehr geehrte Frau Y!

Für die Zeit vom 01.09.2016 bis einschließlich 31.01.2017 stelle ich Sie von der Rückzahlungsverpflichtung frei. Die Restrate in Höhe von 30.000,00 EUR wird somit am 28.02.2017 fällig.

Y war erstaunt, dass sie nur für fünf Monate freigestellt wurde, denn ihre Erwerbsunfähigkeitsrente liegt (unverändert) deutlich unter der Freistellungsgrenze. Noch mehr verwunderte sie sich über die **Fälligkeit einer Restrate**. Ihr war an diesem Punkt noch nicht bewusst, dass ihre Freistellungszeit „zu Ende“ ist. Sie legte Widerspruch ein und erhielt diese Antwort:

Sehr geehrte Frau Y,

Ihren Antrag, Sie für die Zeit ab dem 01.02.2017 von der Rückzahlungsverpflichtung freizustellen, lehne ich ab.

Gem. § 18 Abs. 3 S. 1 BAFöG ist das Darlehen innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Der Rückzahlungszeitraum kann durch Freistellungen um maximal 10 Jahre auf insgesamt 30 Jahre verlängert werden (§ 18a Abs. 5 BAFöG). Dieser Zeitraum läuft am 28.02.2017 ab. Aus Rechtsgründen ist es mir daher nicht möglich, Ihnen eine weitere Freistellung zu gewähren.

Sollte Ihnen die Rückzahlung des Darlehens nicht möglich sein, kann das Darlehen gegebenenfalls nach § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gestundet werden. Eine solche Stundung müssen Sie jedoch ausdrücklich beantragen. Zur Bearbeitung dieses Antrags benötige ich Angaben zu Ihrem Einkommen und Ihrer Vermögenssituation. Für den Stundungszeitraum muss ich grundsätzlich Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank erheben.

Das BVA hat die Restrate geltend gemacht, die Forderung zum 28.02.2017 wurde benannt und dadurch nicht als verjährt gewertet.

Die angebotene **Stundung** nach der Bundeshaushaltsordnung (§ 59 BHO) ist etwas völlig anderes als eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung (nach § 18a BAFöG).

Das ist der rechtliche Rahmen, mit dem der Bund den Umgang u. a. mit SchuldnerInnen regelt. Denn nach dem Ende der BAFöG-Darlehenszeit sind die DarlehensnehmerInnen „nur noch“ SchuldnerInnen - und: nun wird nicht nur auf das Einkommen geschaut (wie bei der BAFöG-Darlehensrückzahlung) sondern auch auf das Vermögen.

Voraussetzung für eine Stundung ist, dass die **sofortige Einziehung fälliger Beträge** (Darlehensraten, Restrate, Zinsen etc.) für den/die DarlehensnehmerIn mit erheblichen Härten verbunden wäre, also ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten bestehen. Diese ernsthaften Schwierigkeiten sind durch Vorlage entsprechender Nachweise hoher Ausgaben bei zu geringem **Einkommen** und – wichtiger Unterschied zur Freistellung – auch dem **Vermögen** glaubhaft zu machen.

Eine Stundung nach § 59 BHO wird nur auf Antrag gewährt. Es besteht für Betroffene kein Rechtsanspruch auf eine Stundung! Bei einer bewilligten Stundung werden in der Regel Zinsen auf die gestundeten Beträge fällig!

Frau Y stellte den Antrag auf Stundung, der bei ihr (im verwaltungstechnischen Sinn) nicht sehr aufwändig war, da sie kein Vermögen hat und nur eine sehr niedrige Rente.

Der Bescheid des BVA enthielt diese Antwort:

Auf Ihren Antrag stunde ich Ihnen den fälligen Betrag nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BHO. Der Stundungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Summe                    30.000,00 EUR

Diesen Betrag stunde ich Ihnen bis zum 31.01.2019. Die Stundung ist jederzeit widerruflich.

Der gestundete Betrag ist nach Ablauf der Stundungsfrist umgehend einzuzahlen, sofern keine weitere Stundung beantragt wird. Ich empfehle Ihnen, diesen Zahlungstermin entsprechend zu vermerken, da keine gesonderte Erinnerung zum Ablauf der Fälligkeit erfolgt.

Der Zeitraum von zwei Jahren ist nicht ungewöhnlich, allerdings die zinsfreie Stundung, was nach den uns bekannten Fällen nicht die Regel ist. "Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung (...) gewährt werden", heißt es in der BHO.

## Ausblick

### Welche Alternativen bestehen für SchuldnerInnen?

Vermutlich keine derzeit bekannte oder erprobte Alternative, solange kein Vermögen *oder* Einkommen über der Pfändungsfreigrenze vorliegt. Die Schuldnerin ist verpflichtet, jede Änderung in der Einkommens- und Vermögenssituation dem BVA mitzuteilen.

BAföG-Schulden können im Rahmen einer Verbraucherinsolvenz berücksichtigt werden. Hierfür empfehlen wir den Kontakt zu einer gemeinnützigen Schuldnerberatung (Adressen über die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung: [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)).

### Welche Alternativen bestünden für das BVA wenn es die Stundung ablehnt?

Es wird davon ausgehen, dass die SchuldnerIn (vormals DarlehensnehmerIn) zu Vermögen kommen kann (Einkommen, Erbschaft, Lottogewinn). Es könnte dann einen vollstreckbaren Schultitel erwirken, eventuell auch vorhandenes Vermögen pfänden. Es kann auf einen Schuldentilgungsplan setzen, wenn die SchuldnerIn zu regelmäßigem Einkommen über der Pfändungsfreigrenze käme und mit der SchuldnerIn - auf deren Antrag - auszuhandelnde Ratenzahlungen vereinbaren, quasi ein Stundung mit Tilgungsplan. Dies ist rechtlich möglich und auch schon erfolgt.

Ein Schuldenerlass ist im BAföG nicht vorgesehen. Die BHO hat da unseres Erachtens andere Möglichkeiten (Beratung durch Fachanwalt folgt). Das Bildungsministerium skizzierte es vor über zwölf Jahren, wie oben bereits erwähnt, so: *„[Es wird] nach dreißig Jahren zu prüfen sein, inwieweit die Darlehensschuld bei einem unterhalb der Pfändungsfreigrenzen liegenden Einkommen, ggf. auch unter Einsatz etwa vorhandenen und der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögens beglichen werden kann. Bei Erfolglosigkeit wird dann geprüft, ob die Darlehensschuld nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden kann.“*

Hinsichtlich Niederschlagung oder Erlass nach der BHO sind uns noch keine Vorgänge, Vereinbarungen oder Entscheidungen bekannt geworden.

### Offene Fragen weiterhin

Wir gehen davon aus, dass ab 2016 die Zahl der 30-Jahre-Verschuldeten ohne Tilgungsmöglichkeit stark ansteigen wird. Ein wichtiger Grund für das Weiterbestehen unserer Initiative ist das Beobachten dieses Phänomens, um dann, sobald uns ein Einzelfall mit abweichender Behandlung durch das BVA bekannt wird, agieren zu können.

Momentan erwarten wir, dass das BVA bevorzugt die Stundung als Instrument des Verwaltungshandelns wählen wird, sofern diese von ihm gewährt werden kann. Eine Sicherheit, dass die Stundung zinsfrei erfolgt gibt es für die Betroffenen nicht.

Weil es biografische Umstände mit der Folge geben kann, dass SchuldnerInnen voraussichtlich niemals in der Lage sein werden das Darlehen zurückzuzahlen, muss sich das BVA unseres Erachtens ernsthaft der Frage stellen, ob Darlehensforderungen unter bestimmten Umständen nicht unbefristet niederzuschlagen sind.

Und schließlich geht es nach unserer Auffassung nicht zuletzt darum, den Gesetzgeber nicht aus seiner Verantwortung für diese Problematik zu entlassen, sondern vielmehr klare, verlässliche und soziale Regelungen zu fordern, die der Situation der Betroffenen gerecht werden. Dazu gehören auch Möglichkeiten des Schuldenerlasses nach dem Ausschöpfen der Freistellungs- und Stundungsoptionen, jedoch nicht nur durch verändertes Verwaltungshandeln sondern durch Änderung der Gesetzeslage!

Unsere Initiative lebt von Rückmeldungen. Und unser Verein, der der Initiative den rechtlichen Rahmen gibt, lebt durch seine Mitglieder. Dafür hoffen wir auch auf deine Unterstützung!

## Vermischtes auf der letzten Seite

### Link-Hinweis

Für das Merkblatt (PDF) des Bundesverwaltungsamtes zur Rückzahlung von Darlehen (<https://www.bafög.de/de/darlehensrueckzahlung-200.php>) änderte sich die Adresse zu: [https://www.bafög.de/\\_media/Merkblatt\\_Darlehensrueckzahlung\\_2016.pdf](https://www.bafög.de/_media/Merkblatt_Darlehensrueckzahlung_2016.pdf)

### Treffen in Berlin

Unser monatlicher Treffpunkt ist seit Oktober 2016 das Restaurant *Berkis*, doch es bleibt auch weiterhin beim dritten Mittwoch jedes Monats um 19:00 Uhr. Die Adresse: Wörther Straße 33, 10405 Berlin (Prenzlauer Berg). Wir freuen uns über Voranmeldungen!

### Beitrag 2017 nicht vergessen!

Die Mitgliedsbeiträge für 2017 sind am 6. Januar fällig. Wer bis spätestens Ende Januar 2017 nicht einzahlt, verliert gemäß unserer Satzung die Mitgliedschaft und bekommt zukünftig nicht mehr automatisch aktuelle Infos von uns. Bitte überweist unter Angabe eures Namens (und ggf. eurer geänderten Adresse), um auch weiterhin Mitglied der BAFOEGINI zu bleiben auf unser Konto bei der EthikBank.

Doch **wer bereits jetzt als Status ein 'P17' oder 'P18' im Adressenaufkleber dieses Briefes** aufgedruckt hat, kann sich auch ohne Einzahlung auf unsere Infos freuen.\*

Die Mitgliedsbeiträge betragen (unverändert) pro Jahr mindestens 3 EUR für passive Mitglieder, 24 EUR für Fördermitglieder und 2,50 EUR für die aktiven Mitglieder.

Unsere Bankverbindung bei der EthikBank (Zahlungsempfängerin ist die BAFOEGINI):

IBAN **DE95830944950003123731** und BIC **GENODEF1ETK**

Eine Vorauszahlung für mehrere Jahre ist möglich. Bitte benennt dann im Verwendungszweck den Beitragszeitraum: z. B. *PASSIV 2018* würde bedeuten, dass eure Überweisung die Beiträge für die Jahre 2017 und 2018 umfassen soll.

## Wir wünschen euch ein gesundes und glückliches Jahr 2017!

---

\* Der Stichtag war am 18. Dezember 2016. Wer seinen Status in der BAFOEGINI abfragen möchte, darf uns selbstverständlich auch jederzeit gerne anmailen.